

§ 17 CFPG

Verordnungsermächtigung

CFPG - COVID-19-Förderungsprüfungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, mit Verordnung die nähere Ausgestaltung der Prüfungen nach diesem Bundesgesetz zu regeln. Das betrifft insbesondere

1. die Übermittlung der für die Prüfungen erforderlichen Daten;
2. die Übermittlung der Prüfungsberichte.

In Kraft seit 15.05.2020 bis 31.12.2029

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at